

Informationen für Antragsteller

Anträge auf Erteilung einer Hörfunkzulassung oder auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet

(Version 03/2004)

1.) Allgemeine Informationen

Zuständig für die Erteilung von Zulassungen für privaten Hörfunk und für Zuordnung von Übertragungskapazitäten (Frequenz, Standort, Leistung, ...) ist die **Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**. Als Geschäftsstelle dient ihr die **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)**. Gesetzliche Grundlage für die Zulassungserteilung ist das **Privatradiogesetz (PrR-G)**, BGBl. I Nr. 20/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001.

In diesem Merkblatt informiert die KommAustria über die erforderlichen Unterlagen für einen Antrag auf Erteilung einer Hörfunkzulassung (samt Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes) oder auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet sowie den Ablauf eines solchen Verfahrens. Dieses Merkblatt enthält jedoch keine vollständige Darstellung der Rechtsvorschriften und auch keine rechtlich verbindlichen Anforderungen, die über die allein maßgeblichen geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere das Privatradiogesetz, das KommAustria-Gesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz) hinausgehen.

Prinzipiell bestehen nach dem Privatradiogesetz zwei Möglichkeiten, Anträge auf Erteilung einer Hörfunkzulassung oder auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten (Frequenz, Standort, Leistung, ...) zu einem bestehenden Versorgungsgebiet zu stellen: Entweder der Antrag wird **auf Grund einer Ausschreibung der betreffenden Übertragungskapazität nach § 13 PrR-G** gestellt, oder der Antragsteller beantragt die Zuordnung noch nicht zugeordneter Übertragungskapazitäten **ohne vorangegangene Ausschreibung**. Während ein Antrag auf Grund einer Ausschreibung an die in der Ausschreibung festgelegte Frist gebunden ist, können Anträge ohne vorangegangene Ausschreibung jederzeit eingebracht werden. In einem solchen Fall muss die gewünschte Übertragungskapazität jedoch vom Antragsteller in seinem technischen Konzept selbst festgelegt werden.

Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten kann entweder zur **Neuschaffung eines Versorgungsgebietes** (und damit gemeinsam mit einer Neuzulassung zur Veranstaltung von Hörfunk) beantragt werden, oder als **Zuordnung zu einem bestehenden Versorgungsgebiet eines bestehenden Hörfunkveranstalters (hierbei entweder zur Verbesserung der Versorgung oder zur Erweiterung des Gebietes)**. Je nach Art des Antrages bestehen unterschiedliche Voraussetzungen für die zu machenden Angaben und beizubringenden Unterlagen. Die Abschnitte über die notwendigen Antragsinhalte sind daher entsprechend geteilt. Ohne Belang für die notwendigen Antragsinhalte ist jedoch, ob der Antrag auf Grund einer Ausschreibung nach § 13 PrR-G oder ohne vorangegangene Ausschreibung gestellt wird. In diesem Fall unterscheidet sich jedoch das durchzuführende Verfahren.

Es ist gesetzlich vorgesehen, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk gemäß § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G gemeinsam mit der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen gemäß § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 (Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003) zu erteilen („one Stop shop“ – Grundsatz). Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 PrR-G ein in technischer Hinsicht hinreichend detaillierter Antrag gestellt wird, der die vollständigen technischen Merkmale (so genanntes „**technisches Konzept**“) enthält.

Anträge können per Post, Telefax oder e-Mail eingebracht, sowie persönlich abgegeben werden.

Die Anträge sind an folgende **Adresse** zu richten:

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bei der RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Fax: 01/58058-9191, e-Mail: rtr@rtr.at

Für die persönliche Abgabe ist die Geschäftsstelle der KommAustria (RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Haus B, 3. Stock) werktags Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

Es wird ersucht, den Antrag (samt Beilagen) jedenfalls auch in einer ungebundenen (kopierfähigen) Form einzubringen.

Im Falle einer **Einbringung durch Telefax oder e-Mail** kann die KommAustria, wenn sie Zweifel darüber hat, ob das Anbringen von der darin genannten Person stammt, die Erbringung des Nachweises der Nämlichkeit und der Echtheit des Anbringens (etwa durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift) auftragen (§ 13 Abs. 4 AVG).

Es ist zu beachten, dass Anträge juristischer Personen grundsätzlich von einem vertretungsbefugten Organ, also etwa einem Geschäftsführer oder Prokuristen (im Falle von nur gemeinsam vertretungsbefugten Personen durch diese gemeinsam), unterzeichnet sein müssen (**firmenbuchmäßige Zeichnung**). Antragsteller können auch andere Personen mit ihrer Vertretung vor der Behörde betrauen, in diesem Fall ist (ausgenommen bei berufsmäßigen Parteienvertretern wie Rechtsanwälten oder Notaren) mit dem Antrag eine vom vertretungsbefugten Organ bzw. Antragsteller ordnungsgemäß gezeichnete Vollmacht vorzulegen.

Im Falle einer Zulassung bildet das Privatradiogesetz (PrR-G) die wesentliche rechtliche Grundlage für die Tätigkeit als Hörfunkveranstalter; daneben sind insbesondere noch das KommAustria-Gesetz (KOG) sowie das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) von Bedeutung. Es wird daher dringend empfohlen, sich vor der Antragsstellung mit dem Privatradiogesetz sowie den wesentlichen Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2003 vertraut zu machen, zumal im Falle einer Zulassungserteilung der Hörfunkveranstalter für die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen eintreten muss. Die genannten Gesetzesbestimmungen sowie Informationen für Hörfunkveranstalter sind auf der Homepage der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at/> verfügbar.

2.) Verfahren bei Anträgen auf Grund einer Ausschreibung nach § 13 PrR-G

Eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten nach § 13 PrR-G erfolgt, wenn eine bestehende Zulassung ausläuft, erlischt, aufgehoben oder entzogen wurde, einzelne Übertragungskapazitäten wegen Nichtnutzung oder Doppelversorgung entzogen wurden und im Falle eines Einspruchs gegen eine beantragte Zuordnung nach § 12 PrR-G.

Nachfolgende Darstellung bezieht sich auf den Normalfall des Ablaufs eines solchen Verfahrens. Im Einzelfall kann davon auch (im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen) geringfügig abgewichen werden.

Die verfügbaren Übertragungskapazitäten werden von der KommAustria im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in zwei weiteren österreichischen Tageszeitungen sowie auf der Homepage der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) <http://www.rtr.at/> ausgeschrieben.

Die Ausschreibung enthält die Bezeichnung der Übertragungskapazität und - im Form eines technischen Anlageblatts, das jeweils auf der Homepage der RTR-GmbH verfügbar ist - ihre technischen Merkmale (wie Frequenz, Standort, Leistung). Weiters wird eine zumindest zweimonatige Frist festgelegt, die für die Einbringung der Anträge zur Verfügung stehen.

Anträge müssen bis zu dem in der Ausschreibung genannten Zeitpunkt bei der Kommunikationsbehörde Austria eingelangt sein. Spätere Anträge können in einem solchen Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden und wären von der KommAustria zurückzuweisen. Die Anträge können grundsätzlich persönlich überbracht, durch Telefax oder e-mail oder per Post übermittelt werden. **Die Tage des Postlaufs verlängern die Frist nicht**, der Absender hat daher sicherzustellen, dass der Antrag tatsächlich bis zum Ablauf der festgesetzten Frist bei der Behörde eingelangt ist. Das Risiko der Übermittlung trägt der Antragsteller!

Nach Ende der Ausschreibungsfrist sind die Anträge von der KommAustria zunächst in **formaler Hinsicht** (Zulässigkeit, etwaige Mängel oder Verspätung der Anträge) zu prüfen. Ist ein Antrag mangelhaft, weil er etwa nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthält, so ergeht ein **Mängelbehebungsauftrag**, der innerhalb der festgelegten Frist zu befolgen ist (vgl. § 13 Abs. 3 AVG), widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen wäre. Darüber hinaus kann die KommAustria den Antragsteller auch zur Ergänzung seiner Angaben und weiteren Offenlegung auffordern (vgl. § 5 Abs. 4 PrR-G).

Die Anträge werden gemäß § 23 PrR-G den betroffenen **Landesregierungen**, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet befindet, sowie dem Rundfunkbeirat gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz zur Stellungnahme übermittelt. Außerdem wird bei einem Amtssachverständigen der RTR-GmbH ein **frequenztechnisches Gutachten** im Auftrag gegeben, in dem die fernmeldetechnische Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts sowie möglich unzulässige Überschneidungen und Doppelversorgungen untersucht werden.

Nach Vorliegen der Stellungnahmen und des Gutachtens des Amtssachverständigen kann es zu einer **mündlichen Verhandlung** vor der KommAustria kommen, zu der die Verfahrensparteien ca. zwei Wochen zuvor geladen werden.

Im Rahmen des Verfahrens besteht für die Parteien die Möglichkeit, in die Verfahrensakten gemäß § 17 AVG Einsicht zu nehmen, Abschriften herzustellen oder Kopien herstellen zu lassen. Für eine persönliche **Akteneinsicht** eine rechtzeitige Terminvereinbarung mit der Geschäftsstelle der KommAustria erforderlich, außerdem muss der Einsichtnehmende für den Antragsteller vertretungsbefugt bzw. vom ihm bevollmächtigt sein. Die Herstellung von Aktenkopien ist kostenpflichtig.

Stehen einander in einem Verfahren Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Gebiet einander oder einem Antrag auf Neuzulassung gegenüber, so ist die Übertragungskapazität nach **Maßgabe und in der Reihenfolge des § 10 PrR-G zuzuordnen**. Dies bedeutet, dass eine Übertragungskapazität vorrangig zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet („Verdichtung“, „Lückenfüllung“) zuzuordnen ist. Liegt ein diesbezüglicher Antrag nicht vor oder ist er (etwa, weil eine

vermeidbare Doppelversorgung entstehen würde) nicht bewilligungsfähig, so ist die Übertragungskapazität entweder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Erfüllen mehrere Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen, hat die KommAustria eine **Auswahlentscheidung** nach Maßgabe der in § 6 PrR-G angeführten Kriterien (vor allem Gewährleistung größerer Meinungsvielfalt; eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet bedachtnehmendes Programmangebot; größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen) zu treffen.

Eine **Neuzulassung** wird auf zehn Jahre befristet erteilt. Die Aufnahme des Sendebetriebs ist grundsätzlich mit Rechtskraft des Zulassungsbescheides möglich. Sie hat spätestens binnen eines Jahres nach Rechtskraft zu erfolgen, widrigenfalls die Zulassung nach entsprechender Feststellung gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G wieder erlischt.

Eine **Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet** ist auf die restliche Laufzeit der betreffenden Zulassung beschränkt.

Gegen die Entscheidung der KommAustria kann binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides **Berufung** an den Bundeskommunikationssenat erhoben werden.

3.) Verfahren bei Anträgen nach § 12 PrR-G ohne vorangegangene Ausschreibung

Ein Antrag auf Neuzulassung oder auf Zuordnung einer freien Übertragungskapazität kann gemäß § 5 Abs. 1 und § 12 PrR-G jederzeit bei der KommAustria eingebracht werden, sofern nicht § 13 PrR-G zur Anwendung kommt, also die Übertragungskapazität sich nicht bereits im Ausschreibungsstadium befindet.

In einem solchen Fall ist es jedoch erforderlich, dass der Antragsteller die verfügbare Übertragungskapazität in einem Antrag **im Rahmen eines vollständigen technischen Konzeptes selbst angibt**. Die Behörde prüft dann das eingereichte Konzept auf seine fernmeldetechnische Realisierbarkeit, also insbesondere ob die gewählte Übertragungskapazität verfügbar ist. Aus der Natur der Frequenzplanung heraus kann eine abschließende Liste „freier“ Übertragungskapazitäten nicht geführt werden, allerdings sind die den österreichischen Rundfunkveranstaltern zugeordneten, also nicht (mehr) verfügbaren Übertragungskapazitäten auf der Website der RTR-GmbH im sogenannten „**Frequenzbuch**“ (vgl. § 14 PrR-G) veröffentlicht.

Nach Einlangen des Antrags wird dieser von der KommAustria zunächst in **formaler Hinsicht** (Zulässigkeit, etwaige Mängel) zu prüfen. Ist ein Antrag mangelhaft, weil er etwa nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthält, so ergeht ein **Mängelbehebungsauftrag**, der innerhalb der festgelegten Frist zu befolgen ist, widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen wäre (vgl. § 13 Abs. 3 PrR-G). Darüber hinaus kann die KommAustria den Antragsteller auch zur Ergänzung seiner Angaben und weiteren Offenlegung auffordern (vgl. § 5 Abs 4 PrR-G).

Sobald der Antrag vollständig ist, erfolgt die technische Prüfung durch einen Amtssachverständigen der RTR-GmbH. Sollte das Konzept nicht fernmeldetechnisch realisierbar sein, so wird dem Antragsteller ein entsprechendes **Gutachten** zur Stellungnahme übermittelt. Erweist sich ein Antrag im Rahmen dieses Verfahrens im Ergebnis als nicht fernmeldetechnisch realisierbar, so wird der Antrag abgewiesen.

In bestimmten Fällen hängt die technische Realisierbarkeit davon ab, ob die beantragte Übertragungskapazität **international koordiniert** werden kann. Dafür ist in völkerrechtlichen Verträgen ein Verfahren vorgesehen, in dem in mehreren Stufen die möglicherweise betroffenen Staaten bzw. deren Frequenzverwaltungen befragt werden müssen. Bis zum Abschluss zumindest eines Teils dieses Verfahrens kann der Antrag nicht weiter behandelt werden. Davon wird der Antragsteller verständigt.

Ist der Antrag fernmeldetechnisch realisierbar bzw. das Koordinierungsverfahren (zumindest teilweise) abgeschlossen, so ist der Antrag von der KommAustria unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen **zu veröffentlichen**. Eine solche Veröffentlichung (gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G) erfolgt in der Regel im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und auf der Website der RTR-GmbH. Zweck dieser Veröffentlichung ist es, zu ermitteln, ob auch von Seiten anderer potenzieller Antragsteller Interesse an der betreffenden Übertragungskapazität besteht.

Es kann daher jedermann innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Antrages **Einspruch** gemäß § 12 Abs. 5 und 6 PrR-G gegen die beantragte Zuordnung einlegen. In einem solchen Einspruch ist in nachvollziehbarer Weise zu behaupten, die Übertragungskapazität könnte zur Verbesserung der Versorgung in einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet oder zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen werden.

Liegt zumindest ein Einspruch vor, der den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht, so kann keine unmittelbare Zuteilung an den ursprünglichen Antragsteller erfolgen, vielmehr ist die Übertragungskapazität nach § 13 PrR-G **auszuschreiben**. Im Rahmen der Ausschreibungsfrist sollte der ursprüngliche Antragsteller seinen Antrag wiederholen bzw. ausdrücklich aufrecht erhalten, wobei ein Verweis auf die bisher vorgelegten Unterlagen und Angaben ausreichend ist. Für den weiteren Ablauf des Verfahrens kann auf Punkt 2.) dieses Merkblattes verwiesen werden.

Im durch die Ausschreibung eingeleiteten Verfahren kann die KommAustria zu dem Ergebnis kommen, dass die Übertragungskapazität **nicht dem ursprünglichen Antragsteller** zuzuordnen ist, sondern jemandem, der erst im Zuge der Ausschreibung einen Antrag gestellt hat.

In einem solchen Fall hat dieser gemäß § 12 Abs. 7 und 8 PrR-G dem ursprünglichen Antragsteller **die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen**. Aus diesem Grund hat bereits der ursprüngliche Antrag gemäß § 12 Abs. 3 PrR-G die nachweislich für Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen zu enthalten. Dieser Anspruch ist auf dem Zivilrechtsweg (also vor den ordentlichen Gerichten) geltend zu machen, wobei die KommAustria im Streitfall um Schlichtung ersucht werden kann.

Wird innerhalb der Einspruchsfrist kein begründeter Einspruch erhoben, so kann die Übertragungskapazität bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach dem PrR-G dem Antragsteller zugeordnet werden eine Zulassung erteilt werden.

Eine **Neuzulassung** wird auf zehn Jahre befristet erteilt. Die Aufnahme des Sendebetriebs ist grundsätzlich mit Rechtskraft des Zulassungsbescheides möglich. Sie hat spätestens binnen eines Jahres nach Rechtskraft zu erfolgen, widrigenfalls die Zulassung nach entsprechender Feststellung gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G wieder erlischt.

Eine **Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet** ist auf die restliche Laufzeit der betreffenden Zulassung beschränkt.

4.) Notwendige Antragsunterlagen für Anträge auf Neuzulassung

Die für den Inhalt der Anträge auf Neuzulassung (bzw. Neuschaffung eines Versorgungsgebietes) wesentlichsten gesetzlichen Bestimmungen sind § 5 Abs. 2 bis 4 und die §§ 7 bis 9 sowie § 16 Privatradiogesetz. Die Anforderungen gelten unabhängig davon, ob der Antrag auf Grund einer Ausschreibung nach § 13 PrR-G oder nach § 12 PrR-G ohne vorangegangene Ausschreibung gestellt wird. Diese Bestimmungen lauten wörtlich:

§ 5 Abs. 2 bis 4 PrR-G:

(2) *Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:*

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
- 3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.*

(3) *Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs 1 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.*

(4) *Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.*

§§ 7 bis 9 PrRG:

§ 7. (1) *Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

(2) *Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs 2 in Verbindung mit Abs 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

(3) *Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

(4) *Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.*

(5) *Der Hörfunkveranstalter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 14 Tagen der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Hörfunkveranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren*

Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.

(6) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs 2 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

§ 8. *Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.*

§ 9. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs 4 Z 1 verfügt.*

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs 2 in Verbindung mit Abs 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs 2 in Verbindung mit Abs 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs 2 in Verbindung mit Abs 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.

§ 16 PrR-G:

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.

Daraus ergeben sich folgende notwendigen Angaben und Unterlagen für einen Antrag auf Neuzulassung:

- Vollständiger Name (Firma) und Anschrift (samt Telefon- und Faxnummer, e-Mail-Adresse) des Antragstellers sowie ein aktueller Firmenbuchauszug bzw. Auszug aus dem Vereinsregister (Bestandsbescheinigung mit Angabe der Organmitglieder)
- Satzung (Statuten) bzw. Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung
- Rechtsverbindliche Unterschrift durch die vertretungsbefugten Personen (außer bei Einbringung durch einen Vertreter; in diesem Fall zusätzlich zur Unterschrift des Vertreters eine rechtsverbindlich unterfertigte Vollmacht, außer bei Vertretung durch befugte berufsmäßige Parteienvertreter wie Rechtsanwälte oder Notare)

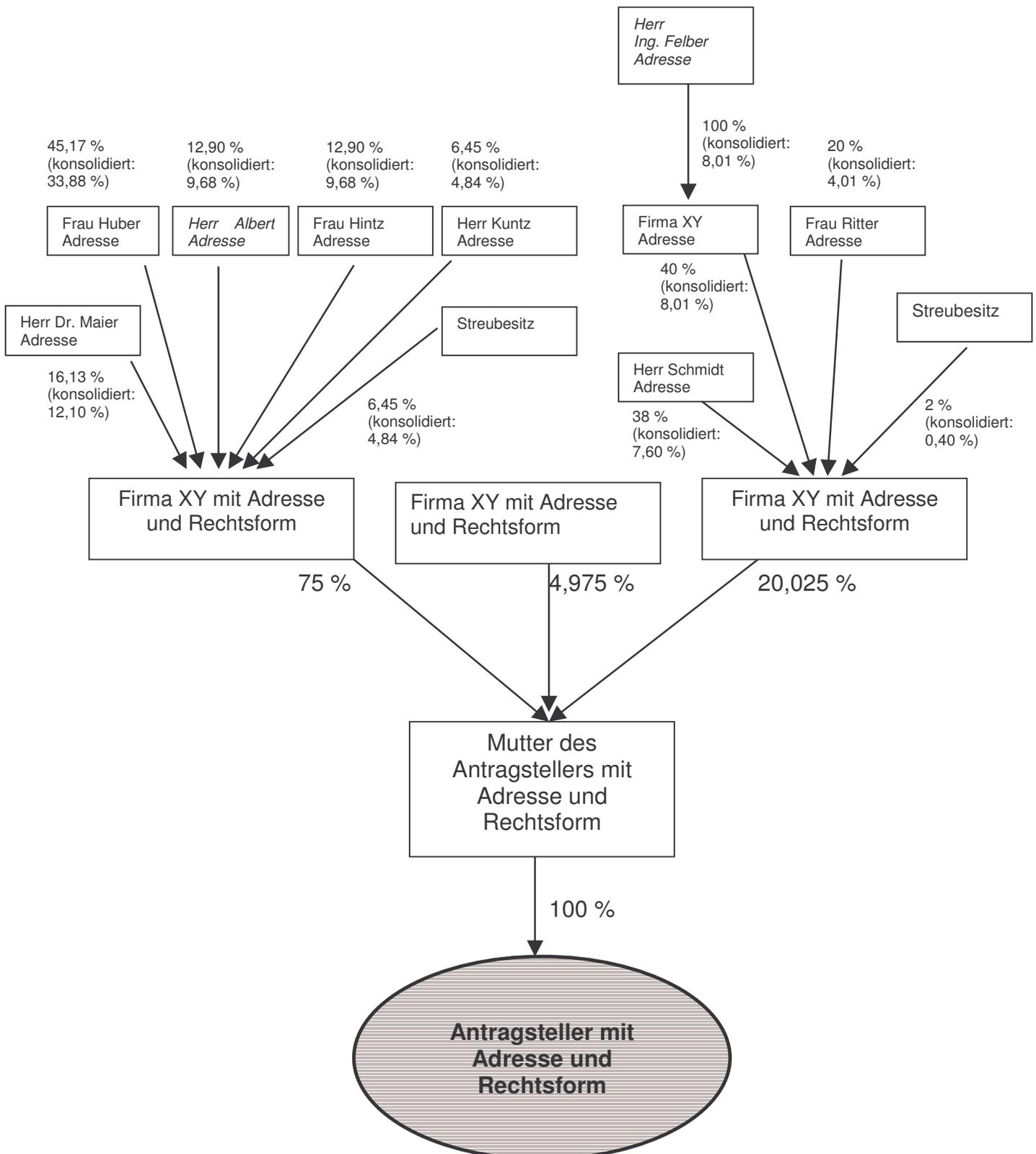
Im Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G darzulegen und **nachzuweisen**. Es sind daher zusätzlich zu den Ausführungen im Antrag, die auf diese Voraussetzungen einzugehen haben, die relevanten Umstände auch entsprechend zu belegen, z.B. durch Staatsbürgerschaftsnachweise, Firmenbuchauszüge (oder vergleichbare ausländische Dokumente im Falle des Sitzes außerhalb Österreichs), Aktienbuch, vollständiges Mitgliederverzeichnis etc. Diese Unterlagen sind gemeinsam mit dem Antrag vorzulegen. Der Antrag hat auch eine Erklärung darüber zu enthalten, ob Treuhandverhältnisse vorliegen.

Zu beachten ist, dass eine **Übertragung von Kapitalanteilen** an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein muss; dies muss aus dem vorgelegten Gesellschaftsvertrag (Satzung) hervorgehen. Steht der Antragsteller direkt oder indirekt im Eigentum einer Privatstiftung oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsperson, so ist darzulegen, in welcher Weise dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der

Stiftung zukommt. Dies ist durch geeignete Unterlagen, wie insbesondere die Stiftungsurkunde und allfällige Stiftungszusatzurkunden zu belegen.

Weiters ist zu beachten, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt des Endes der Antragsfrist bzw. der Antragstellung **zumindest Teilrechtsfähigkeit** aufweist. Dies bedeutet etwa bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), dass zumindest ein unterschriebener und notarielle beurkundeter Gesellschaftsvertrag bzw. eine notariell beurkundete Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vorliegen muss. Nicht erforderlich ist zum Zeitpunkt der Antragstellung die volle Rechtspersönlichkeit des Antragstellers, allerdings ist im Falle einer Zulassungserteilung der Nachweis der Rechtspersönlichkeit (im Falle einer GmbH also etwa ein Firmenbuchauszug) binnen einer Frist von sechs Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zu erbringen, widrigenfalls die Zulassung nach § 3 Abs. 2 PrR-G als nicht erteilt gilt.

Der Antrag hat eine **Darstellung der Eigentümerverhältnisse** nach dem „Ultimate Owner Prinzip“ zu enthalten. Dies bedeutet, dass jedenfalls auch die jeweiligen wirtschaftlichen Letzteigentümer anzugeben sind und eine entsprechende Darlegung über die Beteiligungsverhältnisse auf jeder Stufe (Mutter-, Großmuttergesellschaften, etc.) zu erfolgen hat. Empfohlen wird, auch eine grafische Darstellung der Beteiligungsverhältnisse anzuschließen, wie sie in dem untenstehenden **Muster für eine Darstellung der Beteiligungsverhältnisse** zu sehen ist:



Es ist erforderlich, ausdrücklich offen zu legen, ob und wenn ja welche **Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich** vorliegen. Beherrschungsverhältnisse oder sonstige maßgebliche Einflüsse sind jedenfalls offen zu legen. Insbesondere sind Betriebsführungsverträge, Gewinnabführungsverträge und dergleichen offen zu legen, ebenso Vereinbarungen über programmliche, technische oder wirtschaftliche Kooperationen mit anderen Medieninhabern oder mit Unternehmen, die mit anderen Medieninhabern verbunden sind. Ferner hat der Antrag Angaben darüber zu enthalten, inwieweit mit dem Medieninhaber verbundene Personen oder Personengesellschaften das beantragte Versorgungsgebiet bereits versorgen.

Es wird empfohlen, ausdrücklich zu bestätigen, dass die Angaben zu den Voraussetzungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden (**Vollständigkeitserklärung**).

Im Antrag ist das **geplante Programm** - insbesondere die Programmgestaltung - durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas zu beschreiben. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen sind; es liegt daher im Interesse des Antragstellers, diesbezüglich konkrete Informationen vorzulegen, da diese eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung über die Zulassung bilden. Wenn der Charakter des von im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert wird, so außerdem nach § 28 Abs. 2 PrR-G ein Verfahren zum Widerruf der Zulassung einzuleiten.

Wesentliche Bestandteile dieser Angaben zum Programmkonzept bzw. Programmschema sind beispielsweise:

- Angabe des Umfangs eigengestalteter Programmteile / Anteil eines Mantelprogramms (im Falle eines Mantelprogramms: Angabe, von wem und zu welchen Zeiten das Mantelprogramm übernommen wird),
- vorwiegendes Musikformat, besonders angesprochene Hörerzielgruppe,
- sprachliche Ausrichtung (deutschsprachig, Volksgruppensprache, Fremdsprache – jeweils mit ungefährem Anteil),
- ungefähres Verhältnis Wort- bzw. Musikanteil,
- Art/Umfang von Informations-, Unterhaltungs- oder Servicesendungen (z.B. „stündlich 3 Minuten Weltnachrichten, Verkehr und Wetter“),
- Programmuhr (typische Programmstunden),
- besondere Programmausrichtung, z.B. religiöses Programm, „freies Radio“
- Anzahl der moderierten sowie der voraufgezeichneten bzw. automatisierten Programmteile; allfällige Nachrichtenübernahme von einem anderen Rundfunkveranstalter oder einem sonstigen Lieferanten
- Programmteile, die auf das Leben im Versorgungsgebiet in besonderer Form abstellen (Regionalität)
- Kooperationen in der Werbezeitenvermarktung mit Werbeverbänden
- Annahme über die Anzahl der zukünftig erreichten täglichen Hörer (z.B. Tagesreichweite)

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller auch **glaubhaft zu machen**, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Es ist daher zur **Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen** auszuführen, welche fachlichen Qualifikationen für die Veranstaltung von Rundfunk beim Antragsteller vorliegen. Dazu wird es zweckmäßig sein, beispielsweise nähere Angaben über Ausbildung, beruflichen Werdegang und sonstige Erfahrung der hauptsächlichen Mitarbeiter beizubringen; bei Beauftragung von Drittfirmen mit einzelnen Aufgaben (z.B. Sendeanlagenerrichtung oder dergleichen) wären diese

entsprechend zu nennen und zu beschreiben. Bei der Darlegung der fachlichen Qualifikation wesentlicher Mitarbeiter, etwa auch der Geschäftsführer, ist auch anzugeben, inwieweit die genannten Personen tatsächlich eine wesentliche Rolle im laufenden Betrieb des Unternehmens übernehmen werden, etwa auch durch Angabe des Beschäftigungsumfangs.

Zur **Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen** ist darzutun, in welcher Weise die notwendigen Anfangsinvestitionen aufgebracht werden sollen, wobei es zweckmäßig sein wird, beispielsweise entsprechende Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken vorzulegen, gegebenenfalls Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten. Weiters ist zur Darlegung der finanziellen Voraussetzungen erforderlich, dass eine entsprechend dokumentierte Planrechnung für das beantragte Versorgungsgebiet vorliegt, die zumindest einen Businessplan bzw. Planbilanz und Plan-G&V für die ersten vier Betriebsjahre sowie eine Übersicht über die anzunehmende Personalentwicklung enthält. Zweckmäßig ist auch die Vorlage eines detaillierten Organigramms.

Zur **Glaubhaftmachung der organisatorischen Voraussetzungen** sollten neben den bisherigen wirtschaftlichen und organisatorischen Erfahrungen des Antragstellers die bereits getroffenen oder vorbereiteten Dispositionen im Hinblick auf die tatsächliche Etablierung als Hörfunkveranstalter dargelegt werden (z.B. Anmietung von Studioräumlichkeiten, Vorbereitung des Personalrecruitings, Vermarktungskonzepte etc.).

Im Antrag ist auch glaubhaft zu machen, dass die **Programmgrundsätze** des § 16 Privatradiogesetz eingehalten werden, was aus dem vorzulegenden Programmkonzept, dem Programmschema und dem vom Zulassungswerber geplanten **Redaktionsstatut**, welches ebenfalls vorzulegen ist, hervor zu gehen hat.

Wesentlicher Bestandteil des Antrags sind schließlich die gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 PrR-G beizubringen technischen Unterlagen („**technisches Konzept**“). Da diese Erfordernisse für alle Anträge identisch sind, werden sie in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst, auf den hier nur verwiesen werden soll.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben im Antrag – verbunden mit den weiteren Ermittlungsergebnissen im Verfahren – Grundlage für die Entscheidung der KommAustria sind. Unrichtige Angaben in diesem Zusammenhang können gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 AVG zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine grundlegende Veränderung des im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms zu einem Verfahren zum Widerruf der Zulassung gemäß § 28 PrR-G führt.

5.) Notwendige Antragsunterlagen für Anträge auf Zuordnung zu einem bestehenden Versorgungsgebiet (Verdichtung, Erweiterung)

Wesentlicher Inhalt eines Antrages auf Zuordnung einer Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet ist das **technische Konzept** nach § 12 Abs. 3 PrR-G, das die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik enthält. Da diese Erfordernisse für alle Anträge identisch sind, werden sie in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst, auf den hier nur verwiesen werden soll.

Unterlagen zur **Eigentümerstruktur oder zum gesendeten Programm** sind grundsätzlich nicht notwendig, da sich diese ja aus der bereits bestehenden Hörfunkzulassung bzw. dem ursprünglichen Zulassungsbescheid ergeben. Im Zuge des Verfahrens kann die KommAustria jedoch Unterlagen bzw. Auskünfte anfordern, um etwa zu überprüfen, ob der Hörfunkveranstalter weiterhin den Anforderungen der §§ 7 bis 9 PrR-G genügt

Die Zuordnung einer Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet kann nach den Bestimmungen des § 10 PrR-G grundsätzlich zu zwei Zwecken erfolgen: entweder zur **Verbesserung der Versorgung (sogenannten „Verdichtung“ oder „Lückenfüllung“)** oder zur **Erweiterung des Versorgungsgebietes**. Übertragungskapazitäten sind nach § 10 PrR-G vorrangig zur Verbesserung der Versorgung heranzuziehen, während Erweiterungsanträge den Anträgen auf Neuzulassung in der Zuordnungspriorität gleichwertig sind.

Um überprüfen zu können, ob die beantragte Zuordnung einer Verbesserung der Versorgung oder einer Erweiterung dient, sind im Antrag noch **folgende zusätzliche Angaben** erforderlich:

- Im Falle der beantragten **Verbesserung der Versorgung** im bestehenden Versorgungsgebiet: Angaben über die bestehenden Versorgungsmängel mit genauer Lageangabe wo diese auftreten (Ortschaften, Verbindungsstraßen etc., etwa an Hand einer Landkarte) und qualitätsmäßiger Beschreibung der Versorgungsmängel, um den Bedarf zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet darzulegen.
- Im Falle der beantragten **Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes**: Angaben über die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und den allfällig neu versorgten Gebieten, um die Möglichkeit einer Erweiterung im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G darzulegen.

6.) In jedem Fall notwendige technische Unterlagen („technisches Konzept“)

Jeder Antrag auf Neuzulassung oder Zuordnung einer Übertragungskapazität hat gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 PrR-G bzw. gemäß § 12 Abs. 3 PrR-G als wesentlichen Bestandteil ein **technisches Konzept** („Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik“) zu enthalten. Die technischen Unterlagen, die dafür beizubringen sind, werden im Folgenden näher dargelegt und erklärt.

Um eine effektive frequenztechnische Beurteilung der Anträge auf Errichtung und Betrieb von Rundfunksendern durch die KommAustria zu ermöglichen und um Mängelbehebungsaufträge und Antragszurückweisungen zu vermeiden, sind folgende Unterlagen vollständig und richtig ausgefüllt den Anträgen beizulegen:

1. ein **technisches Anlageblatt** entsprechend dem Muster im Anhang zu diesem Merkblatt, in dem die Punkte 1 bis 17 sowie 21 ausgefüllt sind. Wird die Zuordnung einer Übertragungskapazität zum Versorgungsgebiet eines bestehenden Hörfunkveranstalters beantragt, so kann auch der RDS-PI Code in Zeile 19 ausgefüllt werden. Im Falle einer Neuzulassung erfolgt die Festlegung des RDS-PI Codes durch die Behörde. Die (zusätzliche) elektronische Übermittlung des ausgefüllten Anlageblatts per e-Mail an rtr@rtr.at ist zur leichteren Bearbeitung des Antrags zweckmäßig. Zu diesem Zweck steht ein leeres Anlageblatt auf der Website der RTR-GmbH zum Download zur Verfügung.

2. gerechnete **Antennendiagramme**, und zwar das Horizontaldiagramm (bei gemischter Polarisation für die horizontale und vertikale Komponente) sowie das Vertikaldiagramm (bei gemischter Polarisation Summenleistung). Die Diagramme sollten im A4-Format gehalten sein, um die Ablesbarkeit der Werte und die Vergleichbarkeit mit den Werten im technischen Anlageblatt zu gewährleisten. Weiters als Beilage die Firmendatenblätter der Einzelantennen.
3. ein **Systemberechnungsblatt**, aus dem Folgendes ersichtlich sein muss:
 - Gesamtantennengewinn bezogen auf den Lambda-Halbe-Dipol
 - Zusatzdämpfungen verursacht durch Leitungen, Weichen, Koppler, Filter u.a.
 - zwischen Senderausgang und Antenne.
 - Technische Bezeichnungen dieser verwendeten Elemente mit Angabe der relevanten
 - technischen Daten (inkl. Länge der Zuleitung vom Sender zur Antenne)

Folgende weitere Unterlagen können unnötige und zeitraubende Rückfragen auf ein Mindestmaß reduzieren und erleichtern die Beurteilung des technischen Konzeptes auch im Sinne des Antragstellers. Ihre Vorlage wird daher dringend empfohlen, ansonsten wird mit einer entsprechenden Nachforderung zu rechnen sein.

4. Ausschnitt aus einer **Landkarte** mit einem Mindestmaßstab von 1:50.000, aus der durch **Ankreuzen** des Standortes die Lage des Antennenmastes gut und eindeutig erkennbar ist (Standorthöhe muss aus den Höhenschichtlinien ermittelbar sein).
5. **Skizzen** aus denen nähere Details zu ersehen sind, wie:
 - Zufahrtswege zum Senderstandort (mit Auto, Aufstiegshilfen oder Fußweg)
 - Art (Mast, Plattform) sowie Lage des Antennentragwerkes in Bezug auf ein nahegelegenes Gebäude, wenn vorhanden
 - Montageort der Antenne am Antennentragwerk
 - Antennenanordnung (Skizze zur Ausrichtung der Einzelantennen aus denen die Winkelverhältnisse bezogen auf die geografische Nord-Richtung hervorgehen)
6. nähere **Erläuterungen**, wie:
 - die eventuelle Mitverwendung einer bestehenden Antennenanlage
 - Sendegerät mit der genauen Typenbezeichnung und den technischen Daten
 - Versorgungsbereich, der abgedeckt werden soll (Ortschaften, Gebiete Grenzen)

Mit diesen Angaben, vollständig und richtig ausgefüllt, sollte eine entsprechende Prüfung des Antrags ohne weitere Rückfragen möglich sein.

7.) Kosten:

Die Anträge sind gemäß § 14 TP 5 und 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 mit 13 Euro zu **vergebühren**, für Beilagen ist eine Beilagengebühr von 3,60 Euro je Bogen (4 Seiten), höchstens jedoch 21,80 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 in dem Zeitpunkt, in dem die den Antrag in erster Instanz abschließende Erledigung zugestellt wird.

Im Fall der Erteilung einer Zulassung ist eine **Bundesverwaltungsabgabe** in der Höhe von 490 Euro binnen 14 Tagen nach Erteilung der Zulassung zu entrichten (TP 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung, BGBl. Nr. 24/1983 idgF).

Gemäß der Rundfunk-Frequenznutzungsgebührenverordnung (RFGV) der KommAustria vom 25.7.2001 sind für die **Frequenzzuteilung und die Frequenznutzung** sowie für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage keine Gebühren zu entrichten.

Wird die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet, die erst anlässlich der Ausschreibung nach § 13 PrR-G einen Antrag eingebracht hat, so hat diese dem ursprünglichen Antragsteller, der zunächst einen Antrag nach § 12 PrR-G eingebracht und dafür das technische Konzept vorgelegt hat, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, die **nachweislich für die Erstellung des Konzeptes angefallenen Aufwendungen** nach § 12 Abs. 7 und 8 PrR-G zu ersetzen. Dieser Anspruch ist auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen, die KommAustria kann im Streitfall um Schlichtung ersucht werden.

Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk sind nach § 10 KommAustria-Gesetz verpflichtet, zur Finanzierung des Aufwandes der Regulierungsbehörde (KommAustria mit Geschäftsapparat RTR-GmbH) beizutragen. Der **Finanzierungsbeitrag** wird dabei im Verhältnis des Jahresumsatzes des Rundfunkveranstalters aus der Veranstaltung von Rundfunk zum Jahresumsatz der Gesamtbranche (einschließlich des ORF, jedoch ohne das Programmengelt nach § 31 ORF-G) berechnet. Näheres zum Finanzierungsbeitrag der RTR-GmbH enthält der Text des § 10 KommAustria-Gesetz sowie die Website der RTR-GmbH.

Anhang: Muster für ein technisches Anlageblatt

Auszufüllen sind die gelb unterlegten Felder (Zeile 19 nur bei bestehenden Hörfunkveranstaltern)

1	Name der Funkstelle																																																																																																																																			
2	Standort																																																																																																																																			
3	Lizenzinhaber																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz																																																																																																																																			
6	Programmname																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)				WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m																																																																																																																																			
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund																																																																																																																																			
10	Senderausgangsleistung in dBW																																																																																																																																			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)																																																																																																																																			
12	gerichtete Antenne? (D/ND)																																																																																																																																			
13	Erhebungswinkel in Grad +/-																																																																																																																																			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-																																																																																																																																			
15	Polarisation																																																																																																																																			
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype																																																																																																																																			
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex																																																																																																																																		
		überregional A hex																																																																																																																																		
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			